

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. August 2013

923. Ergänzung des Waldgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Waldpolitik 2020 (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 16. April 2013 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf für die Änderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG, SR 921.0) zur Vernehmlassung.

2008 beschlossen die eidgenössischen Räte, nicht auf die vom Bundesrat beantragte umfassende Änderung des Waldgesetzes einzutreten, die der Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald» als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde. Die Initiative nahm die weit verbreiteten Befürchtungen auf, der starke gesetzliche Schutz des Waldes werde gelockert. Die Einzelproblematik der zunehmenden Waldfläche, die auch die Gegner der Gesamtvorlage lösen wollten, wurde in der Folge mit der Kommissionsinitiative «Flexibilisierung der Waldflächenpolitik» der UREK-S angegangen. Die entsprechenden Änderungen des Waldgesetzes sind im Frühjahr 2012 beschlossen worden und treten im Laufe des Jahres 2013 in Kraft.

2011 legte der Bundesrat mit der «Waldpolitik 2020» die strategische Ausrichtung der Waldpolitik des Bundes fest. Als wichtigste Herausforderungen werden darin das Ausschöpfen des Holznutzungspotenzials, der Klimawandel, die Sicherstellung der Schutzwaldleistungen, die Erhaltung der Biodiversität und die Gefährdung durch neue Schadorganismen genannt. Die Vorlage lässt die umstrittenen Inhalte der Vorlage von 2008 weg und nimmt dort Änderungen vor, wo sie zur Umsetzung der wichtigsten Ziele der Waldpolitik 2020 erforderlich sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 3003 Bern (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Ergänzung des Waldgesetzes und äussern uns wie folgt:

Die Vorlage respektiert den Nichteintretentscheid der eidgenössischen Räte auf die Vorlage 2008 und greift die damals umstrittenen Revisionspunkte grösstenteils nicht mehr auf. Dies ist zu begrüssen. Eben-

so zu begrüssen ist das Anliegen, das Waldgesetz so weit zu ändern, wie dies für die Umsetzung der Walddpolitik 2020 zwingend notwendig ist. Soweit die vorgeschlagenen Änderungen darüber hinausgehen, sind sie abzulehnen. Einzelne Artikel regeln zudem Belange, die in die Verordnung gehören, andere bleiben auch mit der Änderung unvollständig oder unklar. Damit werden Angriffsflächen für Kritik geschaffen, wodurch die Gefahr des Scheiterns auch dieser Vorlage steigt. Vor diesem Hintergrund beurteilen wir den vorgesehenen Zeitplan als zu knapp. In Anbetracht des Umfangs und der Heterogenität der Vorlage wird es nicht möglich sein, die Änderungen wie angestrebt rechtzeitig vor der NFA-Periode 2016–19 in Kraft setzen zu können. Wir beantragen daher, die Vorlage auf das im Hinblick auf die Umsetzung der Walddpolitik 2020 zwingend Notwendige, also insbesondere auf die Bereiche Finanzierung von Massnahmen gegen Schadorganismen ausserhalb des Schutzwaldes und die Holzförderung, zu beschränken. Weitere, teilweise auch in der Walddpolitik 2020 vorgesehene Bereiche, die ebenfalls eine Gesetzesanpassung erfordern, können in einer zweiten Phase zusammen mit den formalen Änderungen angepasst werden.

Sollte die Vorlage trotzdem im vorgeschlagenen Umfang weiterverfolgt werden, stellen wir folgende Anträge:

Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Waldfeststellung

Antrag: Abs. 3 weglassen.

Begründung:

Waldfeststellungen sind Sache der Kantone. Diese arbeiten deshalb nicht einen Vorschlag zuhanden der Bewilligungsbehörde aus, sondern stellen die Waldausdehnung endgültig fest. Nur so ergibt sich eine klare Aufgabenteilung und Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen. Weder die Zuständigkeit bei Rodungen für nationale Vorhaben (Art. 6 WaG) noch das Koordinationsgebot gemäss Koordinationsgesetz werden damit verletzt. Weiter wird nur so sichergestellt, dass die Waldfeststellungspraxis der jeweils betroffenen Kantone sachgemäß und konsequent umgesetzt wird.

Art. 16 Abs. 2 Nachteilige Nutzung

Art. 17 Abs. 3 Waldabstand

Antrag: In beiden Artikeln sei *Vollzugsbehörde* durch *Bewilligungsbehörde* zu ersetzen.

Begründung:

Insbesondere im Hinblick auf konzentrierte Bundesverfahren ist der Begriff «Bewilligungsbehörde» gegenüber dem Begriff «Vollzugsbehörde» der Klarheit halber vorzuziehen.

Art. 19 erster Satz

Antrag: Der Begriff «Runsenverbau» sei durch den Begriff «forstlicher Bachverbau» zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff «Runsenverbau» wird vor allem im Gebirge verwendet, während der etwas weiter gefasste Begriff «forstlicher Bachverbau» auch im Mittelland geläufig ist, wo der Wasserbau im Wald von erheblicher Bedeutung ist.

Art. 21a Arbeitssicherheit

Antrag: Neuformulierung: *Wer gewerbsmäßig für Dritte Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Die Kantone regeln die Einzelheiten.*

Begründung:

Die Stossrichtung dieser Bestimmung ist wichtig und zu begrüssen. Das Bundesgesetz soll sich aber auf den Grundsatz beschränken. Zu beachten ist zudem, dass auch Privatpersonen gegen Entgelt für andere Private arbeiten können. Entscheidend ist, ob Personen *gewerbsmäßig* arbeiten oder nicht. Weiter ist der Begriff *Entgelt* unklar und deshalb zu vermeiden. Schliesslich kann der Entscheid, welche Ausbildungen anerkannt werden sollen, den Kantonen überlassen werden.

Art. 26 Massnahmen des Bundes

Art. 27 Abs. 1 und 3 Massnahmen der Kantone

Art. 27a Massnahmen gegen Schadorganismen

Art. 37a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

Art. 37b Abfindung für Kosten

Art. 48a Kostentragung durch Verursacher

Antrag: Die Regelung des Umgangs mit Schadorganismen ist auf das Grundsätzliche zu beschränken (Klärung von Aufgabenzuteilung, Pflichten, Duldung, Kostenübernahme). Einzelheiten sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Kostentragung ist stärker den in der Forstwirtschaft herrschenden finanziellen Verhältnissen anzupassen.

Begründung:

Diese Bestimmungen betreffen den Umgang mit Schadorganismen. Die Kantone wünschen lediglich eine Rechtsgrundlage, die es dem Bund ermöglicht, auch ausserhalb des Schutzwaldes das Monitoring, die Verhütung und die Bekämpfung von Schadorganismen mitzufinanzieren. Stattdessen liegt nun ein Regelwerk vor, das zwar in sich sachlich rich-

tig, aber viel zu detailliert und zu zentralistisch ist. Insgesamt nimmt der Entwurf wenig Rücksicht auf die bisherige bewährte Walderhaltungspraxis im Sinne einer engen Verbundaufgabe Bund–Kantone.

Art. 27 Abs. 1 und 3 Massnahmen der Kantone

Antrag: Änderung/Ergänzung:

- Abs. 1 (2. Satz): Sie überwachen ihr Gebiet auf Schadorganismen, *Schadstoffeinträge und -belastung*.
Abs. 3: Sie unterhalten einen kantonalen Pflanzenschutzdienst, der *auf dem ganzen Kanton Gebiet* für die Massnahmen gegen Schadorganismen zuständig ist.

Begründung:

Der Kenntnisstand zur Waldgesundheit zeigt, dass es vor allem die Schadstoffeinträge sind, insbesondere die langjährige Belastung mit Stickstoff und Ozon, welche die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Waldböden bedrohen.

Eine Vielzahl der eingeschleppten Schädlinge verbreitet sich häufiger von Privatgärten und öffentlichen Grünräumen aus als vom Landwirtschaftsgebiet oder vom Wald. Es ist daher zwingend notwendig, die Zuständigkeiten entsprechend zu regeln.

Art. 28a Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel

Antrag: weglassen.

Begründung:

Der Klimawandel ist nur eine Einwirkung auf den Wald unter vielen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 WaG ist der Wald so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Diese Regelung genügt vollauf und kann ohne Weiteres auf sämtliche störenden Einwirkungen ausgelegt werden, also auch auf den Klimawandel.

Art. 37 Abs. 1^{bis} Schutzwald

Mit geeigneten Vollzugsbestimmungen ist sicherzustellen, dass Abgeltungen mittels Verfügung wirklich die *Ausnahme* bleiben, da sonst das System des NFA unterlaufen wird. Unklar ist, ob für solche Abgeltungen jeweils ein Teil des NFA-Geldes zurückbehalten werden soll oder ob andere Mittel zur Verfügung stehen oder bereitgestellt werden.

Art. 38a Waldbewirtschaftung

Antrag: Ergänzung von Abs. 1:

- Bst. e. den Zusammenschluss von Waldeigentümerinnen und -eigen tümern zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung ihres Waldes;*
Bst. f. den Unterhalt und die Sanierung der Erschliessungsanlagen, so weit diese zweckmäßig sind.

Begründung:

Die bisherigen Bemühungen um die Förderung bestmöglicher Betriebsstrukturen und den gemeinsamen Holzverkauf im Rahmen von Programmvereinbarungen NFA blieben im Kanton Zürich hinter den Erwartungen zurück. Die Bildung von (Privatwald-)Korporationen hingegen verspricht mehr Erfolg. Deshalb sind auch solche Zusammenschlüsse finanziell zu fördern, nicht nur die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen der Betriebe (vgl. Art. 38a Bst. b WaG). Entscheidend soll dabei aber nicht nur die Holzmenge sein, sondern vielmehr auch die betroffene Fläche.

Die Schweiz hat im europäischen Vergleich die grössten Holzvorräte. Aus energie- und klimapolitischen Gründen und zur nachhaltigen Gewährleistung der Waldfunktionen ist eine vermehrte Nutzung des einheimischen Rohstoffes Holz richtigerweise eines der Ziele der Waldpolitik 2020. Zwingend nötige Voraussetzung, um das Ziel auch erreichen zu können, sind genügend unterhaltene Erschliessungsanlagen. Schon heute benötigt ein Grossteil der bestehenden Wald- und Güterstrassen aufwendige Sanierungsarbeiten, die von den jeweiligen Trägerschaften (z.B. Unterhaltsgenossenschaften) nicht finanziert werden können. Die Erhaltung der Anlagen ist infrage gestellt, wenn der Bund keine entsprechenden Finanzhilfen bieten kann.

Art. 38b Anpassung an den Klimawandel

Antrag: Neuformulierung:

Der Bund gewährt Finanzhilfen an Massnahmen, welche die dauernde und uneingeschränkte Erfüllung der Waldfunktionen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 fördern, namentlich an:

- a. eigentumsübergreifende Planungsgrundlagen;
- b. die Jungwaldpflege;
- c. die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- d. die Förderung der Ausbildung von Waldarbeitern.

Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Eine eigene Beitragskategorie (Klimawandel), unter der die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut sowie die Jungwaldpflege aufgeführt sind, ist viel zu eng gefasst und sachlich nicht gerechtfertigt. Wie bereits zu Art. 28a ausgeführt, ist der Klimawandel nur eine von vielen Einwirkungen auf den Wald, weitere werden dazukommen. Diese Tatsache soll sich in der Gesetzesystematik und im Gesetzestext widerspiegeln. Sachüberschrift und Inhalt sind deshalb so abzufassen, dass die Stabilität des Waldes umfassend angesprochen wird und entsprechend der jeweiligen Notwendigkeit gefördert werden kann.

Art. 43 Übertretungen

Antrag: Art. 43 Bst. c und g seien wie folgt zu ändern:

Bst. c: Zugänglichkeitsbeschränkungen *oder die Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen (Art. 14)* missachtet;

Bst. g: die Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von *Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden können (Art. 26) sowie gegen Schadorganismen (Art. 27a)* missachtet.

Begründung:

In der Vollzugspraxis der letzten Jahre hat sich wiederholt gezeigt, dass gewisse Verstöße mangels Rechtsgrundlage nicht strafrechtlich geahndet werden können. Dies erschwert den Vollzug des Waldgesetzes. Mit den aufgezeigten Anpassungen kann dieser Missstand behoben werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi